

BVGer E-2311/2021 vom 27. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2311_2021

FR: TAF E-2311/2021 du 27 mai 2021

IT: TAF E-2311/2021 del 27 maggio 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (kein Asylgesuch gemäss AsylG) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG, dem BGG und dem AsylG (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Hinsichtlich des Asylentscheids entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde vom 17. Mai 2021 ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich sowohl gegen das Nichteintreten auf das Asylgesuch als auch gegen das vom SEM im ZEMIS erfasste Geburtsdatum des Beschwerdeführers.

E. 2.2

Praxisgemäss wird das Beschwerdeverfahren betreffend ZEMIS-Datenbereinigung (E-2318/2021) neben dem Asyl-Beschwerdeverfahren (E-2311/2021) separat geführt (vgl. BVGE 2018 VI/3). Vorliegend kann - aufgrund der Verfahrenskonstellation und des Prozessausgangs - in einem Urteil über beide Verfahren befunden werden.

E. 2.3.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.3.2

Hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung insoweit auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

In der angefochtenen Verfügung führt das SEM aus, der Beschwerdeführer habe die behauptete Minderjährigkeit nicht glaubhaft dazulegen vermocht. Er habe zwar sein Geburtsdatum übereinstimmend dargelegt, doch die Umstände, wie er von seinem Alter erfahren habe, nur vage zu beschreiben vermocht. Seine Altersangabe sei zudem nicht vereinbar mit seinen Angaben, wie lange er sich nach seiner Ausreise aus Marokko in Spanien und Frankreich aufgehalten habe. Demnach müsste von seiner Volljährigkeit ausgegangen werden. Darauf angesprochen habe er die Ungereimtheiten nicht auflösen können und teilweise ausweichend geantwortet. Auch in Bezug auf sein Alter, in welchem er sich im Jugendhaus/Waisenhaus aufgehalten habe, habe er seine Aussagen mehrfach angepasst, als er damit konfrontiert worden sei, dass er diesen Antworten zufolge volljährig sein müsse. Nachdem er auch keine Bemühungen unternommen habe Identitätsdokumente einzureichen, habe er seine Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen können. Den Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Asylgründe könnten insgesamt keine Hinweise auf eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG entnommen werden. Er habe seinen Heimatstaat verlassen, weil er nicht mehr in ärmlichen Verhältnissen leben wollen. Die Frage, ob er Marokko demnach aus wirtschaftlichen Gründen verlassen habe, habe er ebenfalls bejaht. Die Ausführungen in der Stellungnahme zum Verfügungsentwurf könnten an dieser Einschätzung nichts ändern. Auch unter Berücksichtigung des niedrigen Bildungsstands könne der Gesamteindruck nicht anders beurteilt werden. Schliesslich liege es in der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers, nach Möglichkeit Dokumente einzureichen, um seine Identität und damit auch sein Alter zu belegen. Betreffend den Vollzug der Wegweisung stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, dass diesem keine individuellen und insbesondere medizinischen Gründe entgegenstehen würden. Der Beschwerdeführer sei jung, habe sich bereits als junger Erwachsener selber durchgeschlagen und sich dazu entschlossen, seinen eigenen Weg zu gehen. Gerade sein Wille zeuge bereits von einer bestimmten persönlichen Reife und Selbstständigkeit, was bei einer jetzigen Rückkehr nicht ausser Acht gelassen werden könne. Er verfüge dort auch über Familienangehörige, wie seine Mutter und seinen älteren Bruder, mit welchen er in Kontakt stehe. Nachdem seine Schwestern die Mutter unterstützen würden, sei von deren grundsätzlichen Hilfsbereitschaft auszugehen. Vor dem Hintergrund, dass er selbst in Spanien Gelegenheitsarbeiten ausgeführt habe, sei es ihm insgesamt zuzumuten, trotz fehlender Schulbildung in seinem Heimatstaat eine Arbeitstätigkeit zu finden.

E. 3.2

Zur Begründung der Beschwerdeanträge verweist der Beschwerdeführer zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach im Zweifel von der

Minderjährigkeit der gesuchstellenden Person auszugehen sei, weil mit einer unrechtmässigen Feststellung der Volljährigkeit erhebliche Rechtsnachteile verbunden seien. Es könne der Einschätzung des SEM nicht gefolgt werden, weil er jederzeit dasselbe Geburtsdatum angegeben und bereits an der Erstbefragung offengelegt habe, dass ihm sein Alter nur von seiner Mutter mitgeteilt worden sei. Hinsichtlich seiner Biografie habe er deshalb oft nur ungefähre Angaben gemacht. Ansonsten seien seine Angaben aber durchaus schlüssig ausgefallen und würden jedenfalls nicht ausreichen, die Altersangaben als ungläubhaft zu qualifizieren. Das Altersgutachten gehe zudem ebenfalls von einem wahrscheinlichen Lebensalter aus, das zwischen 17 und 21 Jahren liege. Weiter erweise sich auch die Einschätzung des SEM als falsch, soweit es in der angefochtenen Verfügung davon ausgehe, es würden keine Hinweise auf eine Verfolgung bestehen, weil er angegeben habe, Marokko aus wirtschaftlichen Gründen verlassen zu haben. So habe er stets unmissverständlich klargemacht, dass er ein Asylverfahren absolvieren und keinesfalls in seinen Heimatstaat zurückkehren wolle. Es sei stossend, dass das SEM nur gerade die Frage nach der Natur seiner Fluchtgründe berücksichtige, nicht aber seine anderen Angaben. Es habe es insbesondere versäumt, familiäre Probleme abzuklären und zu überprüfen, weshalb sich seine Familie in einer solch prekären finanziellen Lage befunden habe. Ungeklärt geblieben sei auch die Tätigkeit des Vaters beim Militär. Die durchwegs oberflächlich gebliebene Anhörung genüge so nicht und es wäre gerade in Anbetracht seines Alters sowie seines geringen Bildungsniveaus angezeigt gewesen, sämtlichen Hinweisen nachzugehen.

E. 4.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (SR 142.513; ZEMIS-Verordnung) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personen-daten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 4.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Berichtigung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.2, m.w.H.).

E. 4.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben;

unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich.

E. 5.1

Im Folgenden gilt es somit zunächst die durch den Beschwerdeführer behauptete Minderjährigkeit zu beurteilen. Gemäss den Ausführungen des SEM geht dieses wegen den widersprüchlichen sowie unsubstanzierten Angaben des Beschwerdeführers, den fehlenden Identitätsdokumenten und wegen des Altersgutachtens vom 8. März 2021 von dessen Volljährigkeit aus. Demgegenüber hält der Beschwerdeführer an seiner Minderjährigkeit fest.

E. 5.2

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und E. 4.2.3).

E. 5.3

Nach dem Gesagten obliegt es demnach vorliegend grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (1. Januar 2003) korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm im Datenänderungsgesuch geltend gemachte Datum ([...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste, ihm mithin eine höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem bisherigen Eintrag (vgl. Urteil des BVGer A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 6.1.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Die medizinische Altersabklärung lässt zudem nicht den Schluss auf die Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person zu, wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 f.).

E. 6.1.2

Im Gutachten des IRM vom 8. März 2021 wird die forensische Lebensaltersschätzung des Beschwerdeführers auf eine körperliche und eine zahnärztliche Untersuchung sowie eine kinderradiologische Untersuchung des linken Handskeletts und der medialen Schlüsselbeinepiphysen abgestützt. Die Handknochenanalyse ergab ein Mindestalter von 16.1, die Schlüsselbeinanalyse ein Mindestalter vom 14.4 und die zahnärztliche Untersuchung ein Mindestalter von 17 Jahren (vgl. A18, S. 4 f.). Diese medizinische Altersabklärung lässt folglich keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu, da das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2 Punkt 5). Die Vorinstanz hat dieses Gutachten demnach zu Unrecht als Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers herangezogen; dies umso mehr, als im Gutachten explizit darauf hingewiesen wird, dass durch den Beschwerdeführer angegebene

Lebensalter lasse sich mit den erhobenen Befunden vereinbaren.

E. 6.1.3

Der Beschwerdeführer gab sowohl auf dem Personalienblatt als auch anlässlich seiner Befragungen als sein Geburtsdatum stets den (...) zu Protokoll. Er reichte aber keine Identitätsdokumente zu den Akten. Angesichts der von ihm geschilderten Lebensumstände erscheint seine Erklärung plausibel, er habe sein Geburtsdatum durch seine Mutter erfahren. Was an der Schilderung der Umstände, unter welchen er diese Information erhalten habe, "sehr vage" sein soll (vgl. angefochtene Verfügung S. 3) erschliesst sich dem Gericht nach Durchsicht der betreffenden Protokollstelle nicht (vgl. A22 S. 3). Abgesehen davon dürften die wenigsten Menschen in der Lage sein, konkret anzugeben, wann in ihrem Leben und auf welche Weise sie erstmals ihr Geburtsdatum zur Kenntnis genommen haben.

E. 6.1.4

Das SEM wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens keine erkennbaren Bemühungen gezeigt habe, Dokumente zum Nachweis seiner Minderjährigkeit zu besorgen. Allerdings kann sein Einwand nicht von der Hand gewiesen werden, er habe keine Möglichkeiten gehabt, aus der Haftanstalt mit seinen Angehörigen in Marokko in Kontakt zu treten (vgl. A37 ad F11). Dem SEM ist demgegenüber darin beizupflichten, soweit es die Schilderungen des Beschwerdeführers anlässlich der Erstbefragung, wie lange er sich an welchen Orten ungefähr aufgehalten habe, als kaum vereinbar mit seiner Altersangabe erachtete.

E. 6.2

Bei der Einschätzung des Alters des Beschwerdeführers ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.4.3 f.: insbes. [übereinstimmende] Angaben zum Alter, zu Identitätspapieren bzw. zu den Gründen für deren Nichteinreichung, zu den familiären Umständen, zum Schulbesuch, zu Berufsbildung sowie Berufstätigkeit und zu den Ausreiseumständen sowie nachvollziehbare länderspezifische Angaben zum behaupteten Herkunftsgebiet).

E. 6.3

Zwar sind die Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Aufenthaltsorte im Heimatstaat kaum vereinbar mit seiner Altersangabe. Doch ist ihm anzurechnen, dass er stets dasselbe Geburtsdatum zu Protokoll gegeben hat. Das Altersgutachten vom 8. März 2021 vermag seine Volljährigkeit nicht nur nicht zu belegen; vielmehr wird darin festgehalten, dass das durch ihn angegebene Lebensalter mit den erhobenen Befunden vereinbar ist (vgl. hierzu Urteil des BVGer A-1987/2016 vom 8. August 2018 E. 8.7). Die protokollierten Angaben zu den persönlichen Lebensumständen wirken durchaus authentisch, lassen für die Frage der Minderjährigkeit aber insgesamt kaum klare Schlüsse zu. Vorliegend handelt es sich demnach um einen Grenzfall, bei dem sich die Argumente für die Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit mit denjenigen für die Glaubhaftigkeit der Volljährigkeit ungefähr die Waage halten.

E. 6.4

Für das Bundesverwaltungsgericht erscheint vorliegend die Tatsache ausschlaggebend, dass das Jugendgericht des Kantons Basel-Stadt den Beschwerdeführer als Minderjährigen

anerkannt und verurteilt hat: Die (von Amtes wegen zu prüfende) Zuständigkeit dieses Gerichts hängt davon ab, ob die eingeklagten Delikte vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen worden sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht [Jugendstrafgesetz; SR 311.1]). Das Altersgutachten vom 8. März 2021 wurde denn auch nicht vom SEM, sondern von der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt in Auftrag gegeben. Im Rubrum des Strafurteils vom 30. April 2021 wird das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum "(...)" aufgeführt.

E. 6.5

Unter diesen Umständen kommt das Gericht zum Schluss, dass das im Datenänderungsbegehren geltend gemachte Datum ([...]) letztlich wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste, ihm mithin höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem bisherigen Eintrag. Es ist demnach nicht nur im jugendstrafrechtlichen, sondern auch im Asylverfahren von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Das SEM ist folglich anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im System auf den (...) zu ändern (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3.4).

E. 7.1

Angesichts der festgestellten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers stellt sich sodann in Bezug auf dessen Asylverfahren vorab die Frage, ob dieses den formalen Anforderungen an Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger genüge (und für die Beurteilung der Begründetheit des Asylgesuchs verwendet werden durfte).

E. 7.2

In diesem Zusammenhang wird in der Beschwerde sinngemäss vorgebracht, das SEM hätte angesichts des Alters des Beschwerdeführers sowie seines geringen Bildungsniveaus sämtlichen Hinweisen auf eine mögliche Verfolgung nachgehen müssen. Sinngemäss wird damit eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes geltend gemacht (vgl. Beschwerde S. 6 f.).

E. 7.3.1

Das erstinstanzliche Asylverfahren hat im Fall unbegleiteter Minderjähriger gewissen Anforderungen zu genügen, um der speziellen Situation von Minderjährigen und der Wahrung ihrer Interessen im Verfahren gerecht zu werden (insbesondere prioritäre Behandlung und Vertretung: Art. 17 Abs. 2bis sowie Abs. 3 AsylG, Art. 7 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]; vgl. zum Ganzen BVGE 2014/30 E. 2.3.3 ff.).

E. 7.3.2

Vorliegend stellt sich lediglich die Frage nach der Konformität der Anhörung im Sinn von Art. 29 AsylG vom 28. April 2021, da die Altersanpassung erst nach der UMA-Erstbefragung erfolgte. Die Frage der Priorisierung des Verfahrens ist unproblematisch, zumal das Verfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde.

E. 7.3.3

Die Anhörung vom 28. April 2021 fand im Beisein der zugewiesenen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers statt, mithin derjenigen Person, die bei korrekter Erfassung der Minderjährigkeit (weiterhin) die Rolle der Vertrauensperson übernommen hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 AsyIV 1).

E. 7.3.4

Im Zeitpunkt der Anhörung bestand das Vertretungsmandat seit rund drei Monaten, wobei zu Beginn des Verfahrens, wie erwähnt, der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Minderjährigkeit Rechnung getragen wurde.

E. 7.3.5

Aus dem Anhörungsprotokoll geht zwar hervor, dass der Befragung keine umfangreiche Einleitung vorausging, wie sie zur Schaffung einer vertrauensfördernden Atmosphäre bei der Befragung von Minderjährigen gefordert ist. Indessen begann die Befragung - nach Erläuterung ihres Zwecks und Vorstellung der anwesenden Personen - mit einfachen Fragen zum aktuellen Gemütszustand sowie zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers. Bezüglich seine Gesuchsgründe sowie seine persönliche Situation hat die Vorinstanz bereits an der summarischen Befragung und an der Anhörung vermehrt konkrete Nachfragen gestellt (vgl. A22 S. 10; A37 F15 ff.). Sämtliche Fragen, welche darauf abzielten, die Gründe für die schwierige Situation abzuklären, vermochte der Beschwerdeführer entweder nicht zu beantworten oder er hielt sich entsprechend kurz (vgl. A37 ad F31, F36, F43 ff.). Zudem unterliess es die anwesende Rechtsvertretung, weitergehende Fragen zu stellen oder das Thema der Ausreisegründe anzusprechen.

E. 7.3.6

Angesichts des Alters (im Zeitpunkt der Anhörung: (...) Jahre und (...) Monate) sowie des Reifegrades des Beschwerdeführers und der Anwesenheit seiner zugewiesenen Rechtsvertretung, die insbesondere auch mit der Problematik der in Frage gestellten Minderjährigkeit vertraut war, ist davon auszugehen, dass die Befragung den Anforderungen insgesamt genügte und die Interessen des Beschwerdeführers im Ergebnis ausreichend gewahrt wurden. Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers an der Anhörung einerseits auf das Stellen allfälliger Zusatzfragen explizit verzichtete und andererseits zu keinem Zeitpunkt die Art der Befragung oder die Anhörungssituation bemängelte. Vielmehr führte sie am Ende der Anhörung an, sie könne "auch nicht viel sagen, gegen den Nichteintretensentscheid" (vgl. A37 ad F77).

E. 7.4

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Führung des Asylverfahrens und insbesondere der Anhörung des Beschwerdeführers vom 28. April 2021 vorliegend den besonderen Anforderungen betreffend UMA genügten und somit keine Veranlassung zur Aufhebung der Dispositivziffern 1-3 der angefochtenen Verfügung aus formalen Gründen besteht. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache ist daher abzuweisen.

E. 7.5

Die Auswirkungen der festgestellten Minderjährigkeit auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers bildet sodann Gegenstand der materiellen Prüfung.

E. 8.1

Auf Gesuche wird gemäss der Bestimmung von Art. 31a Abs. 3 AsylG - auf welche sich die angefochtene Verfügung stützt - in der Regel nicht eingetreten, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 18 AsylG nicht erfüllen.

E. 8.2

Nach Art. 18 AsylG gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch. Der Begriff der Verfolgung umfasst dabei nicht nur eine asylrelevante Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG, sondern ist in einem weiten Sinn zu verstehen, der auch gewisse Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AIG [SR 142.20]) umfasst. Allerdings setzt der Begriff einen menschlichen Akteur voraus, weshalb es sich um Schutz vor Gefahren handeln muss, die direkt oder indirekt von Menschen geschaffen wurden oder drohen. Die Verfolgung im Sinn von Art. 18 AsylG umfasst dementsprechend auch Gefahren, die von Bürgerkriegen, allgemeiner Gewalt oder drohenden Menschenrechtsverletzungen ausgehen (vgl. die Praxis gemäss EMARK 2003 Nr. 18 E. 5, die vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird). Vom Verfolgungsbegriff von Art. 18 AsylG ausgenommen sind hingegen Gefahren, die sich einzig aus der persönlichen Situation (Gesundheit, Alter, Geschlecht) und der Lebenssituation der asylsuchenden Person (Familiennetz, gute Integration im Aufnahmestaat) ergeben. Dazu gehören insbesondere gesundheitliche Probleme, auch wenn diese die (hohe) Schwelle des Schutzbereiches von Art. 3 EMRK überschreiten (vgl. EMARK 2003 Nr. 18 E. 5c). Ebenfalls ausgeschlossen sind Ereignisse höherer Gewalt, die nicht von Menschenhand verursacht wurden (Naturkatastrophe, Hungersnot, Dürre).

E. 8.3

An den Befragungen gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, seine Familie habe in armen Verhältnissen gelebt, was ihm zu schaffen gemacht habe. Als er das nicht mehr ausgehalten habe, habe er das Elternhaus verlassen und sich vorgenommen, seinem Heimatstaat den Rücken zu kehren. Ansonsten sei nichts vorgefallen und er habe dort auch nichts zu befürchten. Er habe weder Probleme mit den heimatlichen Behörden noch mit der Polizei gehabt. Das dortige Leben habe ihm einfach nicht mehr gefallen. Er habe dort auch niemanden, der ihn aufnehmen und verpflegen könne.

E. 8.4

Aufgrund dieser Aussagen ist mit dem SEM festzustellen, dass kein Asylgesuch im Sinn von Art. 18 AsylG vorliegt. Der Beschwerdeführer hat weder eine Verfolgung noch eine Frucht vor zukünftiger Verfolgung in Marokko geltend gemacht. Stattdessen verwies er im Zusammenhang mit seinen Ausreisegründen gerade ausschliesslich auf seine persönliche Situation, die ihm zu schaffen gemacht habe. Die Vorinstanz ist somit zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 3 AsylG nicht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 10.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 11.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.1.2

Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer gar kein Gesuch um Schutz eingereicht hat, weshalb das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft nicht geprüft werden musste und das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar ist. Auch hat der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen, ihm drohe in Marokko Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Marokko lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.1.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.2.1

In Marokko herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Wegweisungsvollzug ist daher grundsätzlich zumutbar (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-2647/2020 vom 2. September 2020 E. 9.3.2).

E. 11.2.2

Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anordnung des Wegweisungsvollzugs von unbegleiteten Minderjährigen von Amtes wegen verpflichtet, spezifische Abklärungen der persönlichen Situation unter dem Blickwinkel des Kindeswohls vorzunehmen, widrigenfalls der Sachverhalt nicht als korrekt und vollständig festgestellt gilt. Ferner hat die zuständige Behörde gemäss Art. 69 Abs. 4 AIG vor einer Ausschaffung von unbegleiteten minderjährigen Personen sicherzustellen, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, welche den Schutz des Kindes gewährleisten. Diese konkreten Abklärungen, inklusive einer allfälligen Übernahmezusicherung einer geeigneten marokkanischen Institution, müssen grundsätzlich vor Erlass einer wegweisenden Verfügung des SEM vorgenommen beziehungsweise eingeholt werden, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen können (zum Ganzen BVGE 2015/30 E. 7.3 m.w.H.).

E. 11.2.3

Vorliegend stellt sich die Frage der Notwendigkeit solcher Abklärungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs:

E. 11.2.4

So gab der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragungen an, er habe zunächst gemeinsam mit seiner Mutter bei seiner Schwester gelebt, sich dann aber dafür entschieden, seinen eigenen Weg zu gehen. Nach dem Verlassen des Elternhauses habe er länger in einem Jugendhaus/ Waisenhaus gelebt. Als es ihm dort nicht mehr gefallen habe, habe er sich vor allem am Hafen aufgehalten und auf die Gelegenheit gewartet, illegal ausreisen zu können. In dieser Zeit habe er sich an karitative Organisationen gewandt, welche ihn gepflegt hätten (vgl. A22 S. 5; A37 ad F13, F30, F36 f., F73). Auf die Frage, wie es für ihn wäre, nach Marokko zurückzugehen, gab er zu Protokoll, diesfalls werde er sogleich wieder ausreisen (vgl. a.a.O. ad F69).

E. 11.2.5

Seit seiner Ankunft in der Schweiz am 11. Januar 2021 ist der Beschwerdeführer in erster Linie durch ein Verhalten aufgefallen, aufgrund dessen er mit Urteil vom 30. April 2021 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten (sowie einer Zusatzstrafe von zehn Tagen Freiheitsentzug, weil eine erste, bedingt ausgesprochene Strafe wegen Nichtbewährung für vollziehbar erklärt) wurde (vgl. A11-A15, A17, A40 sowie Urteil des Jugendgerichts F._____ vom 30. April 2021).

E. 11.2.6

Das SEM nahm ausgehend von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers keine Abklärungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs vor. Es äusserte sich aber sehr ausführlich zu dessen persönlicher Situation in seinem Heimatstaat und kam zum Schluss, es sei für ihn zumutbar, seine Familienangehörigen bei einer Rückkehr um Hilfe

und Unterstützung zu bitten und sich dort eine Existenz aufzubauen. So habe er sich vor seiner Ausreise dazu entschieden, seinen eigenen Weg zu gehen, und habe sich bereits als Jugendlicher selbst in Marokko durchgeschlagen. Diese besonderen individuellen Umstände seien bei der Beurteilung der Zumutbarkeit gebührend zu berücksichtigen.

E. 11.2.7

Vor diesem Hintergrund erachtet das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden speziellen Einzelfall Abklärungen hinsichtlich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs als nicht zielführend. Der Beschwerdeführer ist zwar noch minderjährig, steht aber wenige Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Ausschlaggebend ist in diesem Fall indes, dass er sich seinen eigenen Schilderungen zufolge von sich aus dazu entschlossen hatte, seine Familie zu verlassen und stattdessen in einem Jugend- respektive Waisenhaus zu leben. Sodann habe er - ebenfalls aus eigenem Willen - dieses Heim verlassen, um die illegale Ausreise aus seinem Heimatstaat anzutreten. Unter diesen Umständen und angesichts der (in jeder Hinsicht) demonstrierten aussergewöhnlichen Selbstständigkeit des Beschwerdeführers ist nicht davon auszugehen, er würde eine für ihn organisierte Unterbringung und Betreuung in Anspruch nehmen.

E. 11.2.8

Insgesamt erscheint bei vorliegender Sachlage somit als sachgerecht, das SEM mit diesem Urteil anzuweisen, der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers bei der Planung sowie beim Vollzug der Wegweisung entsprechend Rechnung zu tragen, falls der Vollzug vor Eintritt der Volljährigkeit stattfinden sollte. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Vornahme von Abklärungen vor Ort erweist sich in der besonderen vorliegenden Konstellation nicht als erforderlich.

E. 11.2.9

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Marokko im Fall des Eintritts der Rechtskraft des Strafurteils vom 30. April 2021 faktisch kaum vor seinem nächsten Geburtstag, am (...), erfolgen könnte (angesichts der im Urteil ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe von insgesamt fast sechseinhalb Monaten).

E. 11.3

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Marokko ist schliesslich auch möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 11.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit darin die Aufhebung der Dispositivziffer 6 der angefochtenen Verfügung beantragt wurde. Das SEM ist anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den (...) zu ändern. Im Übrigen (Nichteintreten auf das Asylgesuch, Anordnung der Wegweisung und

Wegweisungsvollzug) ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die eingangs gestellten Rechtsbegehren erwiesen sich jedoch nicht als aussichtslos und angesichts der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers darf aufgrund der Akten von seiner Mittellosigkeit ausgegangen werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen ist. Das Gesuch, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, erweist sich mit dem Ergehen des vorliegenden Urteils als gegenstandslos.

E. 13.2

Der Beschwerdeführer ist auf Rechtsmittelebene durch seine zugewiesene Rechtsvertretung (im Sinn von Art. 102f Abs. 1 i.V.m. Art. 102h Abs. 3 AsylG) vertreten, deren Leistungen für das Beschwerdeverfahren vom Bund entschädigt werden (Art. 102k Abs. 1 Bst. d AsylG). Unter diesen Umständen ist keine (reduzierte) Parteientschädigung gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG zuzusprechen.

E. 14

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.